



II-14910 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 531 15/0
 DVR: 0000019

Zl. 353.110/122-I/6/94

14. September 1994

An den
 Präsidenten des Nationalrats
 Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

6970/AB

1994-09-16

zu 6982/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 14. Juli 1994 unter der Nr. 6982/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Verweigerung der Einsichtnahme in Subventionsabrechnungen aus der Volksgruppenförderung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Publikationen der kroatischen Volksgruppe wurden 1993 aus Geldern der Volksgruppenförderung subventioniert?
- 2. Von welchen Vereinen wurden die einzelnen Publikationen abgerechnet?
- 3. Welche
 - a) Produktionskosten
 - b) Übersetzungskosten
 - c) Gestaltungskosten
 - d) Druckkosten
 - e) sonstige Kosten
 entstanden bei den einzelnen Publikationen?

- 2 -

4. Welche Kritierien schreibt das Bundeskanzleramt den einzelnen Förderungsnehmern bezüglich Sparsamkeit und Effizienz vor?
5. Werden bei der Überprüfung und Beurteilung der einzelnen Abrechnungen die Bestimmungen der ÖNORM zugrundegelegt?
6. Welche Kurse und Bildungsangebote welcher Vereine der kroatischen Volksgruppe wurden im Jahr 1994 im Detail aus der Volksgruppenförderung unterstützt?
7. Wie hoch waren die Kosten der einzelnen Projekte?
8. Wie sind die jeweiligen Gesamtkosten der einzelnen Kurse und Bildungsangebote entsprechend den Ihnen vorliegenden Abrechnungen nach
 - a) Organisationskosten
 - b) Mieten für Räumlichkeiten
 - c) Werbungskosten
 - d) Honoraren für Vortragende aufzuschlüsseln?
9. Welche Unterlagen welcher geförderten Vereine wollte die Vorsitzende des kroatischen Volksgruppenbeirates sehen? Wann wollte sie Einsicht nehmen?
10. Teilen Sie die Auffassung, daß die Mitglieder der Volksgruppenbeiräte und insbesondere die Vorsitzende des Beirates umfassende und genaue Informationen über abgeschlossene geförderte Projekte haben müssen, um dem Bundeskanzleramt kompetent für die nächste Förderungsperiode förderungswürdige Projekte empfehlen zu können?
11. Von wem wurde das "Kroatische Kultur- und Dokumentationszentrum", von wem die Volkshochschule der burgenländischen Kroaten" darüber informiert, daß die Beiratsvorsitzende Einsicht in die Abrechnungen nehmen wollte?
12. Wann wurden diese Vereine informiert?
13. Mit welcher Begründung sträubten sich die Vereine gegen eine Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen?
14. Weshalb hielt sich das Bundeskanzleramt an die Untersagung von privaten Vereinen und verweigerte der Beiratsvorsitzenden die Einsichtnahme?
15. Wieviel an Förderungen erhielten die beiden genannten Vereine im Jahr 1993, wieviel rechneten sie ab?
16. Bis wann waren die Förderungen abzurechnen, wann rechneten die beiden genannten Vereine ihre Förderungen ab?

- 3 -

17. Wie hoch war der Anteil dieser abgerechneten Förderungen für
 - a) Mietkosten
 - b) Betriebskosten
 - c) Telefonkosten
 - d) Büroinfrastruktur?
18. An wen bezahlten die beiden Vereine die Miete? Wie hoch beträgt die Miete pro Quadratmeter?
19. Gab es Beanstandungen an den Abrechnungen seitens des Bundeskanzleramtes?
20. Welche Projekte rechneten die beiden Vereine im Detail ab?
21. Wieviele Honorarnoten und Spesenabrechnungen in welcher Höhe wurden dem Bundeskanzleramt von den beiden genannten Vereinen zur Abrechnung der Subventionen vorgelegt?
22. Wieviele von diesen Honorarnoten und Spesenabrechnungen lauteten auf den Namen des Vorsitzenden des Kroatischen Kultur- und Dokumentationszentrums und wurden aus Steuergeldern bezahlt?
23. Wieviele von diesen Honorarnoten und Spesenabrechnungen lauteten auf den Namen der Vorsitzenden der Volkshochschule der burgenländischen Kroaten und wurden aus Steuergeldern bezahlt?
24. Welche weiteren Honorarnoten und Spesenabrechnungen - ausgestellt auf die Vorsitzenden der genannten Vereine - wurden von welchen anderen Vereinen dem Bundeskanzleramt zur Abrechnung vorgelegt und aus Steuergeldern bezahlt?
25. An welche weitere Personen zahlten die beiden Vereine im Detail Honorarnoten?
26. Für welche Tätigkeiten wurden Honorarnoten bezahlt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur Anfrage ist einleitend darauf hinzuweisen, daß die dem Bundeskanzleramt von den Förderungsempfängern übermittelten Abrechnungsunterlagen häufig detaillierte Kalkulationsgrundlagen (z.B. für die Herstellung von Büchern), schriftliche Verträge (betrifft u.a. Preisnachlässe "aus Kulanzgründen"), Pläne usw., aber auch sonstige Detailangaben enthalten, deren Kenntnis für das Bundeskanzleramt im Hinblick auf die Beurteilung der preislichen Angemessenheit von Nutzen sein kann.

- 4 -

Häufig enthalten die Abrechnungsunterlagen somit Daten, deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der Parteien, d.h. der Förderungsempfänger, aber auch deren Geschäftspartner liegt und die daher vom Bundeskanzleramt gegenüber Dritten zu wahren ist.

Dies ergibt sich aus der nach Art. 20 Abs. 3 B-VG zu beachtenden Amtsverschwiegenheit, wonach - soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist - eine Behörde zur Verschwiegenheit über alle ihr ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet ist, deren Geheimhaltung - u.a. - im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Dabei ist der Begriff "Partei" - auch nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs sowie des Verwaltungsgerichtshofs - im weitesten Sinn zu verstehen und umfaßt alle Personen, die aus irgendeinem Anlaß mit der Behörde in Berührung kommen (vgl. etwa das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 17.6.1992, Zl. 91/01/0201; vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs VfSlg. 7455/1974). Eine Partei im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG ist damit etwa auch eine von einem Auskunftsverlangen betroffene Person, wie etwa eine Person, auf die sich Abrechnungsunterlagen bei Förderungen aus der Volksgruppenförderung beziehen. Ob ein "überwiegendes Interesse" einer Partei im Sinn des Art. 20 Abs. 3 B-VG besteht, ist im Wege einer Interessensabwägung zwischen den Interessen an der Geheimhaltung und den an einer Offenlegung bestehenden Interessen festzustellen. Diese Beurteilung gilt im übrigen auch nach dem Datenschutzgesetz, das ebenfalls im vorliegenden Zusammenhang einschlägig ist.

Gemäß § 1 des Datenschutzgesetzes (DSG) hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens hat. Gemäß § 1 Abs. 2 DSG sind Beschränkungen des Rechtes nach Abs. 1 nur zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder aufgrund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBI.Nr. 210/1958) genannten Gründen notwendig sind. Auch im

- 5 -

Falle solcher Beschränkungen muß der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten Vorrang gegeben werden. In diesem Sinn ist auch im Zusammenhang mit Art. 52 B-VG davon auszugehen, daß für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage jene Vorgangsweise zu wählen ist, die die geringste Beeinträchtigung von Datenschutzinteressen Betroffener mit sich bringt.

Im folgenden werden daher bei Fragen betreffend Honorare oder Spesen grundsätzlich die Gesamt-Förderungen angegeben, die Volksgruppenorganisationen hinsichtlich der genannten Zwecke erhalten haben. Ein Grundrechtseingriff in die Datensphäre von Personen, an die eine Volksgruppenorganisation erhaltene Förderungsmittel ihrerseits für Leistungen ausgegeben hat, erscheint im Hinblick auf die geschilderte Rechtslage nicht notwendig zu sein.

Gerade hinsichtlich der Herausgabe kroatischer Publikationen und der Veranstaltung kroatischer Kurse bestehen im übrigen ausgeprägte Konkurrenzsituationen zwischen etlichen Organisationen der kroatischen Volksgruppe. Dazu ist anzumerken, daß der Verwaltungsgerichtshof etwa in seinem Erkenntnis VwSlg. 11727(A)/1985 (in anderem Zusammenhang) davon ausgegangen ist, daß der Schutz wirtschaftlicher Interessen – auch im Hinblick auf Konkurrenzverhältnisse – einen wesentlichen Gegenstand des verfassungsrechtlichen Instituts der Amtsverschwiegenheit darstellen kann.

Zur Aussagekraft von Abrechnungsunterlagen ist weiters vorweg zu bemerken, daß die Unterlagen nur soweit für die Abrechnung herangezogen werden, als es das Ausmaß des gewährten Förderungsbetrags erfordert. Ist z.B. für die Abrechnung der Herausgabe eines kroatischen Buches ein Betrag nachzuweisen, der nur einen Teil der Gesamtkosten dieses Buches erfaßt (z.B. die Druckkosten), so werden die Unterlagen (Belege über die Druckkosten) auch nur in diesem Ausmaß herangezogen.

- 6 -

Zu den Fragen 1 bis 3:

Folgende Volksgruppenorganisationen sowie die Diözese Eisenstadt haben 1993 für die Herstellung folgender Publikationen Förderungsmittel erhalten und - sofern nicht anders angegeben ist - abgerechnet:

"Kroatischer Kulturverein im Burgenland":

Wörterbuch für Kinder: "Moj prvi rjecnik"	S 163.529,--
VHS-Film für Kinder aus der Serie	
Baltazar und Barba Luka	S 52.901,--
Rätselhefte ("Ganjke", "Ljetne ganjke")	S 56.813,--
Bilderbuch ("Nase Zivine")	S 42.560,--
Märchenkassette "POVIDAJKE 1"	S 79.928,10
3 Kinderbücher ("Tri Kralji idu Betlehem", "Bog Blagoslovi Noa", "Gurnemauz")	S 181.827,--
Wandkalender "Kalendar Gradiscanskih Hrvatov"	S 165.815,--
Vereinszeitschrift "Glasilo"	<u>S 118.935,50</u>
	S 862.308,60

"Volkshochschule der burgenländischen Kroaten":

Broschüre "Argumenti za dvojezicnost"	S 1.199,80
"Die Kroaten im Bezirk Mattersburg"	S 93.970,--
Chronik "Althodis"	S 60.998,80
Liederheft "No se jache iz Cembe"	S 64.570,--
Dokumentation-Bibliographie der Bgld. Kroaten (gemeinsam mit dem Kroatischen Kultur- und Dokumentationszentrum Nebersdorf)	S 13.710,--
	<u>S 234.448,60</u>

- 7 -

"Diözese Eisenstadt, Bischöfliches Ordinariat":

Quartalschrift "Nasa buducnost" und
Kirchenzeitung "Glasnik" S 100.000,--

Kirchenzeitung "Glasnik", Quartalschrift S 900.000,--
"Nasa buducnost", Buch "Legio Mariae" und
"Benediktionade"; jeweils in burgenländisch-
kroatischer Sprache

(Die Frist für die Vorlage der Ab-
rechnungen wurde erstreckt, die Ab-
rechnung ist bisher noch nicht erfolgt;
die Förderung kann letztlich auch für
andere im beantragten Förderungszweck
genannte Zwecke verwendet werden.)

"Kroatischer Presseverein":

Buch "mi svi" (Antrag auf Umwidmung noch nicht
genehmigt) S 29.800,--

Buch "Spominki" S 121.216,81

Buch "Svojemu svoj" (Antrag auf Umwidmung noch
nicht genehmigt) S 16.972,04

Kalender "Gradisce 94" S 134.200,--

"Hrvatske novine" (Antrag auf Umwidmung noch
nicht genehmigt) S 240.950,--

S 543.138,85

"Kroatisches Kultur- und Dokumentationszentrum Nebersdorf":

Mappe "Werkziehung" S 280.864,20

Buch "Stefan blickt zurück" / "Peters
Abenteuer" S 107.956,20

Broschüre "Warum nicht?-Zac ne?" S 71.160,--

S 459.980,40

- 8 -

"Bildungswerk der Burgenländischen Kroaten":

Broschüre "Hrvatski Traki"

Broschüre "Nastikani"

S 34.776,--"Verein der burgenländisch-kroatischen Pädagogen "ZORA":

Sachunterrichtsmappe - CUV-Mappe

S 103.000,--

Filmprojekt "Vom Korn zum Brot"

S 67.000,--S 170.000,--"Kulturverein Schandorf:"

Festschrift 750-Jahr-Jubiläum

S 40.000,--Zu den Fragen 4 und 5:

Für die Überprüfung und Beurteilung der einzelnen Abrechnungen gelten grundsätzlich wie für alle anderen Bundesförderungen die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung, Nr. 136/1977 idgF) bzw. die Bundeshaushalt-verordnung 1989, BGBI. Nr. 570 idgF, soweit nicht das Volksgruppengesetz besondere Regelungen enthält. Die genannten Allgemeinen Rahmenrichtlinien nehmen mehrfach auf die Anforderungen im Hinblick auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bezug. Jeder Förderungsempfänger hat demgemäß im Förderungsvertrag die notwendigen Verpflichtungen zu übernehmen, was durch eigenhändige Unterfertigung eines "Beiblatts" dokumentiert wird. Im übrigen ist festzuhalten, daß die Regelung im § 11 des Volksgruppengesetzes über die Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung - wie sich den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Volksgruppengesetz (217 BlgNR XIV.GP, S. 13) entnehmen läßt - "den Regelungen in anderen Förderungsgesetzen" folgt und "sich im

- 9 -

Rahmen bewährter Kontrolleinrichtungen" hält ("Eine Sonderregelung für die Volksgruppenförderung wäre" - so die Erläuterungen - "unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung wohl nicht gerechtfertigt und würde überdies in der Vollziehung zu Schwierigkeiten führen.") Die Heranziehung zusätzlicher Normen bzw. eine detaillierte Normierung darüber, was unter "Sparsamkeit" und "Effizienz" zu verstehen ist, hat sich jedenfalls für den Bereich der Volksgruppenförderung bisher als nicht erforderlich erwiesen.

Zu den Fragen 6 bis 8:

Eine Unterstützung von "Kursen und Bildungsangeboten" ist 1994 insoweit noch nicht erfolgt, als sich die diesbezüglichen, auf das Budget 1994 bezogenen Förderungsverträge im Abschlußstadium befinden. Es können daher naturgemäß keine entstandenen und abgerechneten Kosten genannt werden. Lediglich an die "Volkshochschule der burgenländischen Kroaten" sowie an das "Kroatische Kultur- und Dokumentationszentrum Nebersdorf" wurden - im Sinne einer Vorauszahlung - nach Befürwortung durch den Volksgruppenbeirat jeweils S 500.000,-- im Juli 1994 veranlaßt, die noch nicht abgerechnet sind (die Förderungen wurden für Projekte wie Feriensprachkurse, die Erstellung von Broschüren, die Vorbereitung einer Ausstellung sowie insbesondere die sich aus dem laufenden Vereinsbetrieb ergebenden Aufwendungen gewährt).

Zu Frage 9:

Die damalige Vorsitzende des Volksgruppenbeirats für die kroatische Volksgruppe, die zugleich Obfrau des "Kroatischen Kulturvereins im Burgenland" ist, hat nach einer kurzfristigen telefonischen Ankündigung am 4.7.1994 die Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen des "Kroatischen Kultur- und Dokumentationszentrums Nebersdorf" und der "Volkshochschule der burgenländischen Kroaten" der für 1993 gewährten Förderungen verlangt.

- 10 -

Zu Frage 10:

Ja. Deshalb hat auch das Volksgruppengesetz im § 11 Abs. 2 eine Sonderbestimmung für die Information der Beiräte vorgesehen, die nach der im August 1993 erfolgten Konstituierung des Volksgruppenbeirats für die kroatische Volksgruppe 1994 erstmals zum Tragen kommen wird. Die Verpflichtung zur Amtverschwiegenheit bleibt davon unberührt.

Zu den Fragen 11 bis 14:

Angesichts der einleitend geschilderten Rechtsfragen hinsichtlich einer Einsichtnahme, der Kurzfristigkeit der verlangten Einsichtnahme und des Hinweises der damaligen Beiratsvorsitzenden, daß ihr wegen einer anschließenden Sitzung in Wien für eine Einsichtnahme nur eine beschränkte Zeit zur Verfügung stünde, wurde eine einfache und rasche Lösung dieser Probleme versucht. Im Einvernehmen mit der damaligen Beiratsvorsitzenden ist das Bundeskanzleramt an beide Vereine telefonisch mit der Frage herangetreten, ob sie eine Einsichtnahme in die vollständigen Abrechnungsunterlagen zustimmen. Eine solche Zustimmung würde im Lichte der von § 1 des Datenschutzgesetzes geforderten vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten jedenfalls eine Datenübermittlung – etwa im Wege einer Auskunftserteilung – vertretbar erscheinen lassen (§ 7 des Datenschutzgesetzes sieht etwa bei den Übermittlungen automationsunterstützt verarbeiteter Daten die – dort näher geregelte – Zustimmung [alternativ] als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Übermittlung vor).

Ausgehend davon war und ist diesbezüglich aber zu bemerken, daß eine Einsichtnahme der in Rede stehenden Art der gesetzlichen Grundlage ermangeln würde. Sieht man vom § 11 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes, der eine Berichterstattung über die Volksgruppenförderung an den jeweils zuständigen

- 11 -

Volksgruppenförderung an den jeweils zuständigen Volksgruppenbeirat - und nicht etwa eine Einsichtnahme durch einzelne Beiratsmitglieder - vorsieht, ab, könnte eine gesetzliche Grundlage für das in Rede stehende Begehren nur im Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987 idGf, gefunden werden. Nach dem Auskunftspflichtgesetz haben u.a. die Organe des Bundes grundsätzlich über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Daß eine "Auskunft" nach dem genannten Bundesgesetz - schon begrifflich - eine Akteneinsicht nicht erfaßt, ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien (vgl. die Erläuterungen der Regierungsvorlage 41 BlgNR XVII.GP, S. 3), die in diesem Zusammenhang folgendes festhalten:

"Auskünfte haben Wissenserklärungen zum Gegenstand, wobei ihr Gegenstand ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen.

Auskunftserteilung bedeutet auch nicht die Gewährung der im AVG 1991 geregelten Akteneinsicht, sondern die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt, die in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweisen wird, die bei der Einsicht in die Akten zu gewinnen wäre. Darüber hinaus bedingt schon die Verwendung des Begriffs "Auskunft", daß die Verwaltung unter Berufung auf dieses Gesetz nicht etwa zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten, zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen u.dgl. verhalten ist. Aus dem Gesetz selbst ist schließlich ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, daß Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortete Fragen enthalten müssen."

Da das in Rede stehende Ersuchen um Einsichtnahme auch nicht im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erfolgte und daher § 17 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht zur Anwendung kommen konnte (nach dieser Regelung ist grundsätzlich "den Parteien [eines Verwaltungsverfahrens] Einsicht in die ihre Sache betreffenden Akten oder Aktenteile zu gestatten"), scheidet ein Recht auf Akteneinsicht im vorliegenden Zusammenhang wohl gänzlich aus.

Im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zu Frage 10.

- 12 -

Zu den Fragen 15 bis 17:

Die Förderungen betrugen:

"Kroatisches Kultur- und Dokumentationszentrum" S 1,800.000,--

"Volkshochschule der bgld. Kroaten" S 650.000,--

Die ursprüngliche Frist für die Abrechnung war der 28. Februar 1994. Beide Vereine haben nach Fristverlängerung die Abrechnungsunterlagen für die gesamte Förderungssumme übermittelt, die derzeit noch geprüft werden.

Die übermittelten Abrechnungen (= 100 %) weisen folgende Anteile auf:

"Volkshochschule der bgld. Kroaten"

Mietkosten:	2,02 %
Telefonkosten:	1,48 %
Büroinfrastruktur:	37,71 %

"Betriebskosten" scheinen in der Abrechnung nicht auf.

"Kroatisches Kultur- und Dokumentationszentrum"

Mietkosten/Betriebskosten:	5,30 %
Telefonkosten:	0,47 %
Büroinfrastruktur:	56,89 %

Bei den Mietkosten wurde auch ein Betrag in der Höhe von S 6.000,-- an die "Kulturvereinigung KUGA" im Rahmen des interkulturellen Rock- und Popworkshops berücksichtigt.

Zu Frage 18:

Die - als angemessen angesehene - Miete wurde vom "Kroatischen Kultur- und Dokumentationszentrum" an die Immobilienverwaltung Ing. Walter ERTL bzw. von der "Volkshochschule der bgld. Kroaten" an das Amt der bgld. Landesregierung (Abt. VII/1) bezahlt.

- 13 -

Zu Frage 19:

Wie bei der weitaus überwiegenden Zahl aller Förderungsabrechnungen wurden auch in den beiden gegenständlichen Fällen nähere Erläuterungen zu einzelnen Punkten der Abrechnung eingeholt.

Zu Frage 20:

"Volkshochschule der bgl. Kroaten": "Spielesammlung", das Buch "Die Kroaten im Bezirk Mattersburg";

"Kroatisches Kultur- und Dokumentationszentrum": "Werkmappe für die zweisprachige Betreuung in den Kindergärten"; die Broschüre "Stefan blickt zurück", "Warum nicht?/Zac ne?", "Peters Abenteuer".

Zu den Fragen 21 bis 26 im allgemeinen:

Für die Abrechnung der Volksgruppenförderung akzeptiert das Bundeskanzleramt keine Belege, bei denen nicht klar ersichtlich ist bzw. ersichtlich gemacht werden kann, für welche konkrete Leistung ein Betrag bezahlt wurde. Dies gilt insbesondere für "Honorare" und "Spesen", da andernfalls die Angemessenheit des gezahlten Betrags nicht überprüft werden könnte. Soweit sohin "Honorare" und "Spesen" für die Abrechnung überhaupt herangezogen werden, haben sie sich ausnahmslos auf in angemessener Höhe abgegoltene Leistungen zu beziehen. Die Angemessenheit z.B. eines "Honorars" für einen Tamburizza-Auftritt wird daher genauso beurteilt wie die jedes anderen Entgelts für eine dem Förderungsempfänger erbrachte Leistung.

Zu Frage 21:

Als "Honorare" oder "Spesen" (dazu wurden auch "Fahrtpesen" gerechnet) anzusehende Entgelte wurden in 117 Belegen im Ausmaß von insgesamt S 363.951,50 in die Abrechnungen der beiden gegenständlichen Volksgruppenorganisationen einbezogen.

- 14 -

Zu den Fragen 22 bis 24:

Es ist in allen Volksgruppen und bei vielen Volksgruppenorganisationen üblich, daß auch von Obmännern bzw. Obfrauen durch - im oben beschriebenen Sinn - "Honorare" oder "Spesenersatz" abzugeltende Leistungen für die Volksgruppenorganisation erbracht worden. Diese Leistungen sind nicht anders zu behandeln als die anderer Vereinsfunktionäre oder Außenstehender. Eine generelle bzw. pauschale Abgeltung für den durch die Vereinsarbeit als solche entstehenden Aufwand, welcher sich üblicherweise nicht genau beziffern läßt (z.B. Zeitaufwand für Vereinsadministration), erfolgt dadurch nicht. Im übrigen weise ich auf meine einleitenden Bemerkungen hin.

Zu den Fragen 25 und 26:

Die beiden gegenständlichen Vereine haben an 42 Personen als "Honorare" anzusehende Entgelte (teilweise mit Fahrtkosten) im Ausmaß von insgesamt S 306.029,20 bezahlt. Es handelt sich um Kurse, Projekte, Vorträge, Übersetzungen, Korrekturen und das Zusammenstellen und Verfassen von Texten.